



lebensministerium.at



Das Österreichische Umweltzeichen

www.umweltzeichen.at



MARKETING



VERLEIHUNG



PRODUKTE

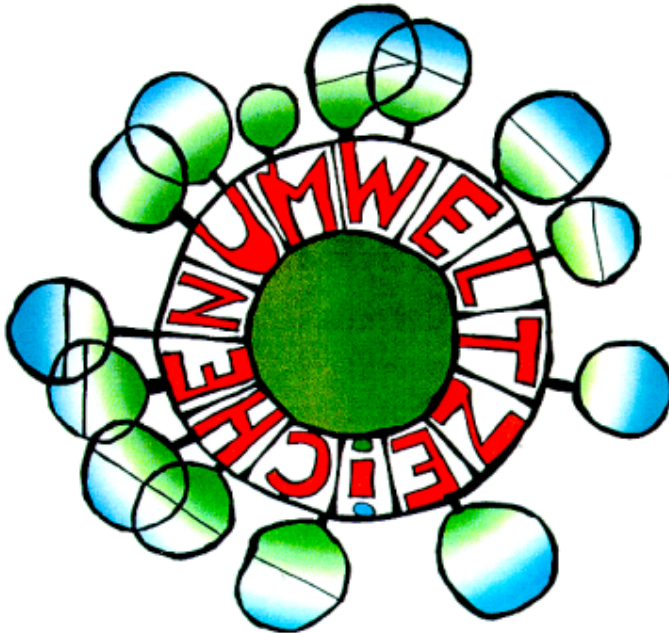


SCHULEN



TOURISMUS

Das Österreichische Umweltzeichen



Impressum

Medieninhaber & Herausgeber: Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
1010 Wien, Stubenbastei 5
Redaktion: Ing. Josef Raneburger
josef.raneburger@lebensministerium.at



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens
Zentrale Kopierstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft, UW-Nr.907.

Ä Ä

Ä

Ä © Lebensministerium, alle Rechte vorbehalten

Ä Wien, 2016



lebensministerium.at

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG.....	2
2 EIN ZEICHEN FÜR DIE UMWELT	2
3 ZIELE	2
4 RICHTLINIENERSTELLUNG.....	3
4.1 Bewertungsmaßstäbe	3
4.2 Ablauf der Richtlinienerstellung.....	3
5 VERLEIHUNG DES UMWELTZEICHENS.....	6
5.1 Bestätigungen und Unterlagen.....	6
5.2 Zeichengeber und Nutzungsgebühren	8
6 ZEICHENNUTZUNG UND MARKETING	8
6.1 Inhalt des Nutzungsvertrages.....	8
6.2 Verlängerung der Zeichennutzung.....	9
6.3 Das Umweltzeichen als Imagesignal und Verkaufspus	9
6.4 Werbesupport und wirksamer Zeicheneinsatz	10
7 TOURISMUS.....	11
7.1 Beherbergung	11
7.2 Reiseangebote	13
7.3. Green Meetings.....	15
7 BILDUNG	17
7.1 Schulen	17
7.2 Außerschulische Bildungseinrichtungen	19
9 VERÖFFENTLICHTE RICHTLINIEN	21
10 KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER.....	23
 Abbildungen	
Richtlinienerstellung	5
Verleihung des Umweltzeichens.....	7

1 EINLEITUNG

Umweltschutz spielt heute bei einem steigenden Anteil der Bevölkerung eine wichtige Rolle. Dabei zeigt sich, dass immer mehr Menschen durch ihr persönliches Konsumverhalten einen Beitrag zum Umweltschutz leisten wollen. Für eine ausgewogene Kaufentscheidung fehlen den KonsumentInnen jedoch oft entsprechende Informationen. Zusätzlich werden sie durch die Fülle verschiedener im Umlauf befindlicher „Umwelt-Pickerl“ verunsichert.

Aus diesem Grund wurde auf Initiative des Umweltministeriums 1990 das „Österreichische Umweltzeichen“ geschaffen. Dadurch ist es nun möglich, der Öffentlichkeit Informationen über die Umweltbelastung von Verbrauchsgütern durch deren Herstellung, Gebrauch und Entsorgung zu liefern und den KonsumentInnen umweltfreundliche Produktalternativen und Dienstleistungen erkenntlich zu machen.

2 EIN ZEICHEN FÜR DIE UMWELT

Die graphische Gestaltung des Österreichischen Umweltzeichens erfolgte durch den Künstler **Friedensreich Hundertwasser**, der dem Umweltministerium seine Entwürfe unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Das aufgrund seiner kreativen Symbolik (Erde, Wasser, Luft, Natur) sehr einprägsame Zeichen wurde vom Umweltministerium als Verbandsmarke angemeldet.

3 ZIELE

Das Umweltzeichen wendet sich primär an KonsumentInnen, aber auch an die Wirtschaft. Den KonsumentInnen soll mit dem Umweltzeichen eine Orientierungshilfe für den Einkauf geboten werden. Sie sollen durch das Umweltzeichen auf umweltfreundliche bzw. umweltfreundlichere Produkte aus dem Warenangebot aufmerksam gemacht werden. Umweltfreundlich bedeutet in diesem Zusammenhang **„umweltfreundlicher als das aktuelle Angebot der demselben Gebrauchszweck dienenden Produkte“**. Ziel ist es, das Nachfrageverhalten von KonsumentInnen dahingehend zu beeinflussen, dass umweltfreundlichen Produkten der Vorzug gegeben wird.

Das Umweltzeichen soll aber auch die Hersteller und den Handel motivieren, weniger umweltbelastende Produkte zu entwickeln und anzubieten. Am Markt soll dadurch ein dynamischer Prozess ausgelöst werden, der die Angebotsstruktur positiv in Richtung umweltfreundlicher Produkte beeinflusst (Wettbewerbseffekt).

Darüber hinaus trägt das Umweltzeichen zu mehr Transparenz bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen von Produkten/Dienstleistungen bei. Produkte mit dem Umweltzeichen müssen eine Reihe von Kriterien (sog. Richtlinien) erfüllen, die ihrerseits durch ein Gutachten nachzuweisen sind.

Ausgezeichnet werden weiters nur jene nachgewiesenen umweltschonenden Produkte, die auch eine angemessene Gebrauchstauglichkeit (Qualität) aufweisen. Auf diese Weise garantiert das Umweltzeichen einen gehobenen Umweltstandard, ohne dass dabei Einbußen bei Qualität und Sicherheit befürchtet werden müssen.

In den Tourismusbetrieben soll das Österreichische Umweltzeichen den bewussten Umgang mit Energie und Wasser, sowie die Abfallvermeidung und -reduktion dazu beitragen, die Betriebskosten zu senken. Die umweltfreundliche Betriebsführung trägt zur Erhaltung einer intakten Natur und Umwelt bei, die eine wichtige Grundlage für den Tourismus ist.

Ziel des Umweltzeichens für Bildung ist es, bei allen beteiligten Personengruppen, wie SchülerInnen, Eltern, lehrendes und nicht lehrendes Personal, die Bewusstseinsbildung für eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und zu ökologisch sinnvollem Handeln auch im Alltag zu motivieren. Durch gesetzte Ziele und der Evaluation wird eine interne Qualitätssteigerung der Bildungsanstalt erreicht.

4 RICHTLINIENERSTELLUNG

4.1 Bewertungsmaßstäbe

Produkte bzw. Dienstleistungen, für die Richtlinien erstellt werden, unterliegen einer **gesamtheitlichen Beurteilung**. Dabei werden nicht nur die Umweltauswirkungen beim Gebrauch des Produktes bzw. der Dienstleistung, sondern auch das Produktionsverfahren, die Entsorgung sowie Qualität und Gebrauchstauglichkeit erfasst („Lebenszyklus“). Als Grundlage für die Bewertung der Umweltverträglichkeit von Produkten sind anzusehen:

- Rohstoff- und Energieverbrauch
- Toxizität der Inhaltsstoffe
- Emissionen (z. B. Abgase, Abwasser, Lärm, ...)
- Entsorgung/Wiederverwertung (Abfälle, Recyclingfähigkeit)
- Verpackung
- Vertrieb und Transport (bei Bedarf)
- Qualität, Sicherheit, Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit.

Unter Top 9 sind alle veröffentlichten Umweltzeichen-Richtlinien aufgelistet.

4.2 Ablauf der Richtlinienerstellung

Für die Administration sowie für die Erstellung der Richtlinien sind das Lebensministerium (BMLFUW) und der Verein für Konsumenteninformation (VKI) verantwortlich.

Das Bildungsministerium (BMUKK) ist beim Umweltzeichen für Schulen mit zuständig.

Darüber hinaus wurden mit dem Beirat Umweltzeichen und dem Fachausschuss zwei Gremien gegründet, in denen weitere Organisationen aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und KonsumentInnenschutz sowie unabhängige ExpertInnen vertreten sind^{*)}.

Beirat Umweltzeichen

Der Beirat Umweltzeichen unter Vorsitz des Lebensministeriums erfüllt vor allem folgende Aufgaben:

- Festlegung von Arbeitsprogrammen;
- Beschluss jener Produktgruppen und Dienstleistungsbereiche, für die Richtlinien erstellt werden sollen;
- Vorgabe allgemeiner Rahmenbedingungen für die Richtlinienbearbeitung;
- Diskussion und Beschlussfassung vorgelegter Richtlinienentwürfe;
- gegebenenfalls Ablehnung eines Richtlinienentwurfs und Zurückweisung an den Fachausschuss bzw. Beschluss der Einstellung des Verfahrens;
- Bildung eines Schlichtungsausschusses zur Entscheidung bei Streitigkeiten über die Erfüllung von Rechten & Pflichten auf Grund von Zeichennutzungsverträgen.

Fachausschuss

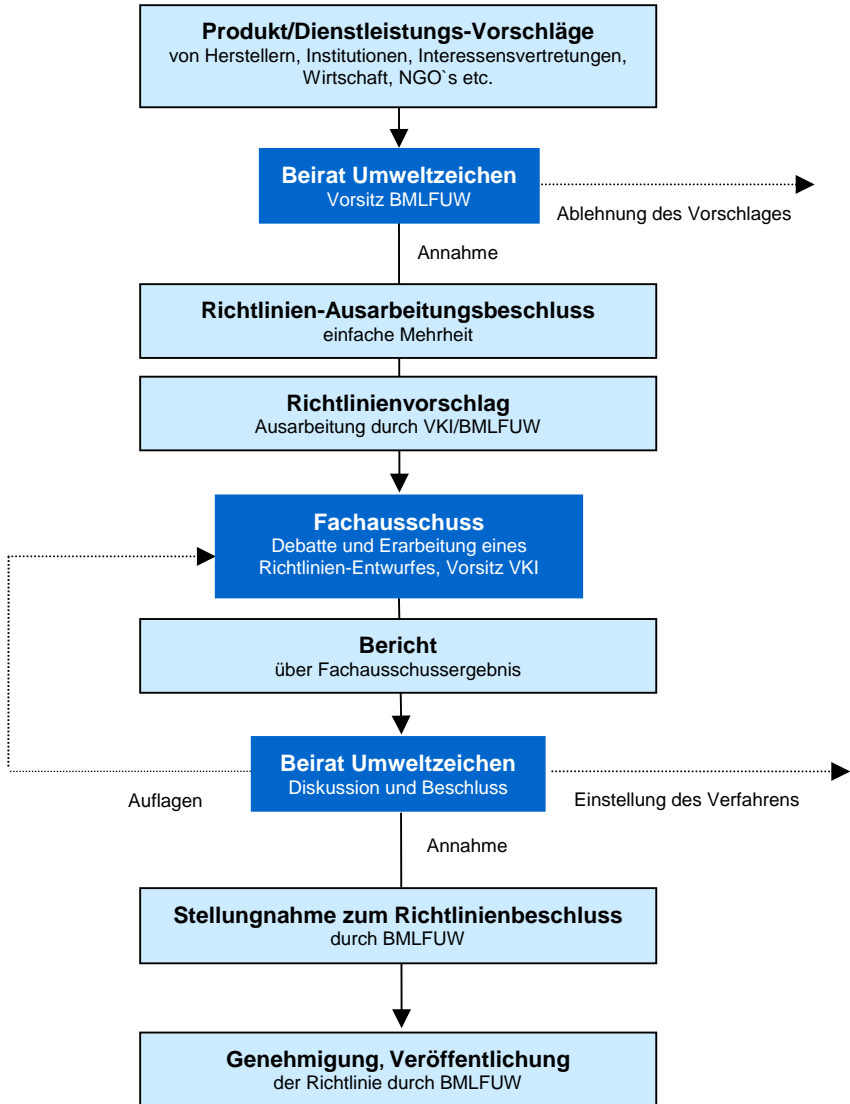
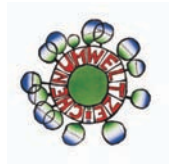
Für jede neue Produktgruppe werden Fachausschüsse unter Vorsitz des VKI neu formiert, die sich ebenfalls aus FachexpertInnen der Bereiche Umwelt, Wirtschaft und KonsumentInnenschutz zusammensetzen. Aufgabe dieser Fachausschüsse ist es, die von BMLFUW, VKI sowie externen ExpertInnen gemeinsam ausgearbeiteten Kriterien-vorschläge zu diskutieren und – möglichst konsensual – einen Richtlinienentwurf zu verabschieden. Das Zusammenwirken von Beirat, Fachausschuss und den übrigen beteiligten Institutionen ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

Wurde ein Richtlinienentwurf vom Fachausschuss verabschiedet, muss er vom Beirat Umweltzeichen bestätigt und schließlich vom Lebensministerium begutachtet werden. Nach positiver Begutachtung wird die Richtlinie durch den Umweltminister genehmigt und veröffentlicht.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, treten die Richtlinien mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Monatsersten eines jeden Kalendervierteljahres in Kraft. Die **Gültigkeit** einer Richtlinie beträgt **vier Jahre**, kann jedoch bei kurzfristig erwarteten umwelt-technischen Innovationen auch verkürzt werden.

^{*)} z. B.: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Umweltbundesamt GmbH, Ö Städtebund, Ö Gemeindebund, Verbindungsstelle der Bundesländer, Wirtschaftskammer Österreich, Landwirtschaftskammer Österreich, „die Umweltberatung“ Österreich, Forum Umweltbildung, Arbeiterkammer, ÖGB, Österreichisches Normungsinstitut, Experten des BMLFUW.

So entstehen die Umweltzeichen-Richtlinien



BMLFUW ... BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
VKI ... Verein für Konsumenteninformation

5 VERLEIHUNG DES UMWELTZEICHENS

Das Österreichische Umweltzeichen wird durch die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vergeben. Mit der Vergabe des Umweltzeichens ist die Bezahlung einer Nutzungsgebühr an das Lebensministerium fällig. Die jährlichen Nutzungsgebühren sind vom spezifischen Sparten- bzw. Produktgruppenumsatz des beantragenden Unternehmens abhängig:

AntragstellerIn kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, Produkte in Österreich herstellt oder nach Österreich importiert bzw. eine Dienstleistung in Österreich anbietet. Das Erfordernis des Sitzes oder Wohnsitzes im Inland gilt als erfüllt, wenn der/die AntragstellerIn seinen Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Staat hat. Detaillierte Informationen und Formulare sind beim Verein für Konsumenteninformation (VKI) erhältlich, der auch die Anträge entgegennimmt.

Anträge auf Vergabe des Umweltzeichens können erst nach Veröffentlichung einer Richtlinie für die entsprechende Produktgruppe oder Dienstleistung gestellt werden.

Für Anträge, für die noch keine Richtlinien bestehen, gilt die Vorgangsweise gemäß Kapitel 4.2. („Richtlinienerstellung“). Einen Überblick über Ablauf und Reihenfolge der Umweltzeichenverleihung gibt die Abbildung auf der nächsten Seite.

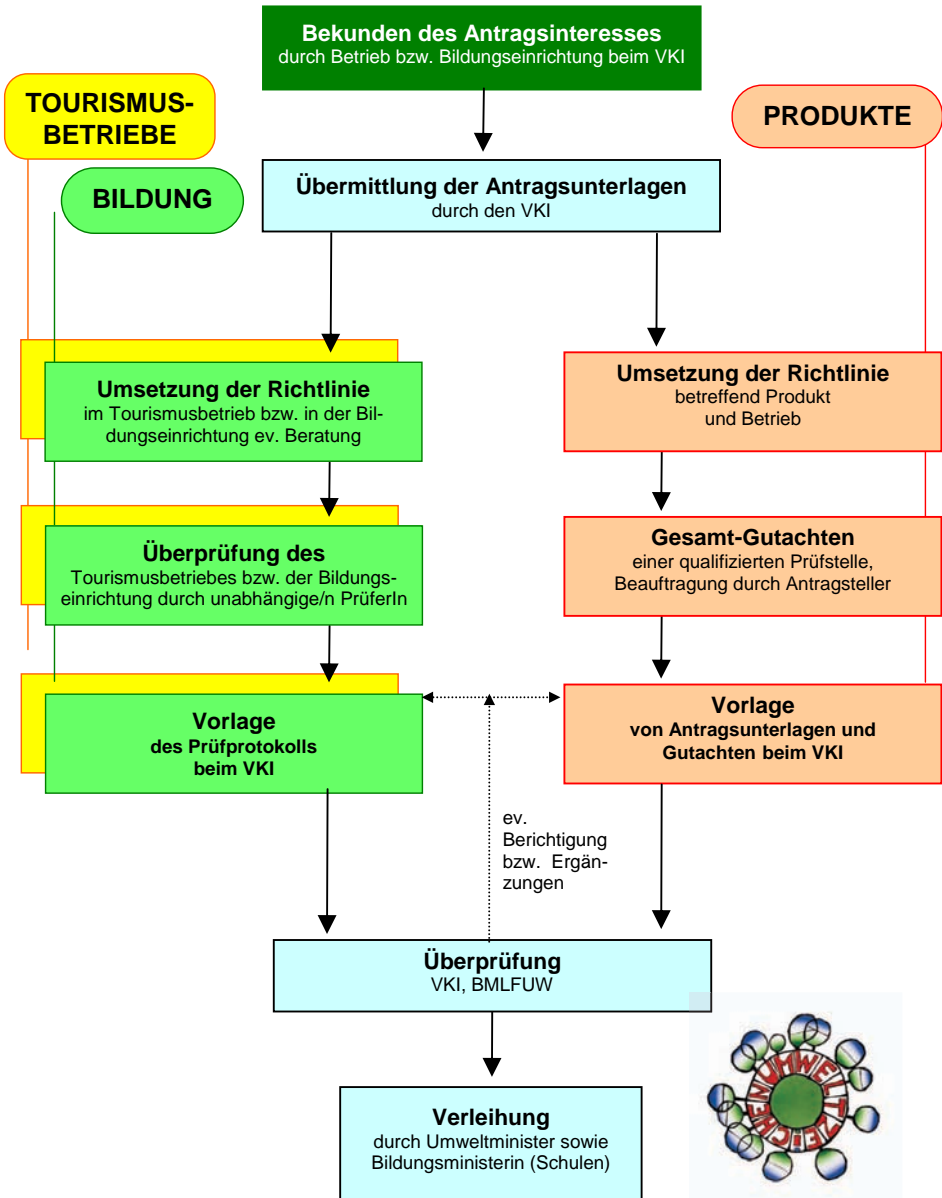
5.1 Bestätigungen und Unterlagen

Als Unterlagen sind dem Antrag für das Österreichische Umweltzeichen für Produkte anzuschließen:

1. Name (Firma) und Anschrift des/der Antragsteller(s)/in und des/der Produkthersteller(s)/in.
2. Kopie von Gewerbeberechtigung und Betriebsanlagengenehmigung(en).
3. Bezeichnung und Beschreibung des Produktes/Dienstleistung für das/die das Umweltzeichen angestrebt wird.
4. Art der beabsichtigen Anbringung des Umweltzeichens auf dem Produkt, der Verpackung oder Art der Kennzeichnung der Dienstleistung.
5. Unterlagen, die glaubhaft machen und bestätigen, dass das Produkt/die Dienstleistung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. betreffend Sicherheit, Gesundheit und Kennzeichnung) sowie den technischen Normen und Standards entspricht.
6. Der/Die Antragsteller/in muss weiters glaubhaft machen und bestätigen, dass die Produktion den im Erzeugungsland geltenden Umweltschutzbestimmungen und sonstigen gesetzlichen Auflagen entspricht.
7. Gutachten, die bestätigen, dass das Produkt/die Dienstleistung die Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Das Gutachten muss von einer qualifizierten Prüfstelle erstellt werden. In der Richtlinie können Anforderungen an Qualifikation und Ausstattung der Prüfstellen (z. B. Erfüllung der Good Laboratory Practice – GLP) festgelegt werden.

Alle verlangten Unterlagen sind dem VKI zur Überprüfung zu übermitteln. Bei Bedarf werden die Unterlagen und/oder Gutachten zur Berichtigung oder Überarbeitung zurück an den Antragsteller oder Gutachter verwiesen.

Vom Antrag zur Umweltzeichen-Verleihung



5.2 Zeichengeber und Nutzungsgebühren für das Österreichische Umweltzeichen für Produkte

Das Österreichische Umweltzeichen wird durch die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vergeben. Mit der Vergabe des Umweltzeichens ist die Bezahlung einer Nutzungsgebühr an das Lebensministerium fällig. Die jährlichen Nutzungsgebühren sind vom spezifischen Sparten- bzw. Produktgruppenumsatz des beantragenden Unternehmens abhängig:

KOSTEN – Umweltzeichen für Produkte

Jahresumsatz in EURO		Nutzungsgebühr in EURO
bis	200.000	350
über	200.000 bis 750.000	750
über	750.000 bis 2.200.000	1.500
über	2.200.000 bis 3.600.000	1.800
über	3.600.000	2.200

Seitens des Lebensministeriums wird – etwa im Rahmen einer Gebührenordnung – eine Anpassung der Gebührensätze an die Geldwertentwicklung unter Bedachtnahme auf eine kostendeckende Gebührengestaltung vorgenommen.

25% der jährlichen Nutzungsgebühr wird bei Erstantragstellung einmalig als Bearbeitungsgebühr zuzüglich eingehoben.

6 ZEICHENNUTZUNG & MARKETING

6.1 Inhalt des Nutzungsvertrages

Zwischen dem Lebensministerium und dem/der AntragstellerIn wird ein Zeichennutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser enthält die Rechte und Pflichten der Zeichennutzung sowie Regelungen zur Kontrolle der Richtlinieneinhaltung. Enthalten sind weiters Bestimmungen über die werbliche Nutzung des Umweltzeichens, eventuelle Nutzungsbeschränkungen zur Vermeidung von Irreführungen der KonsumentInnen sowie mit der Zeichennutzung verbundene Auflagen (z. B. Kennzeichnung von Inhaltsstoffen, Begründung der Zeichenvergabe, Unterlassung bestimmter werblicher Anpreisungen). Die Dauer des Zeichennutzungsvertrages beträgt vier Jahre.

Des weiteren regelt der Zeichennutzungsvertrag auch Sanktionsmöglichkeiten des Lebensministeriums (z. B. vorübergehende oder dauernde Untersagung der Zeichennutzung), wenn nach Zeichenvergabe Umstände bekannt werden, die eine (neuerliche) Vergabe oder eine weitere Nutzung des Zeichens unzulässig erscheinen lassen (z. B. falsche Prüfgutachten oder Bestätigungen über die Einhaltung gesetzlicher Auflagen bei der Produktion, vertragswidrige Zeichennutzung etc.).

6.2 Verlängerung der Zeichennutzung

Die Zeichennutzung kann auf Antrag des/der Zeichennutzer(s)in jeweils für eine weitere Periode von vier Jahren verlängert werden, wenn das Produkt/Dienstleistung, der Betrieb, die Bildungseinrichtung den Anforderungen der jeweils anzuwendenden Richtlinie in der geltenden Fassung entspricht.

Frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Nutzungsdauer ist ein Antrag auf Verlängerung der Zeichennutzung zu stellen.

Bei Änderungen des Produktes/der Dienstleistung, die Inhalte der Richtlinie berühren, ist innerhalb eines Jahres ein Gutachten über die geänderten Parameter vorzulegen. Bei einer Änderung der Vergaberichtlinien ist – ausgenommen für Tourismusbetriebe sowie Schul- und Bildungseinrichtungen – spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten ein Gutachten über die geänderten Parameter bzw. Anforderungen und Kriterien vorzulegen. Mit Vorlage dieses Gutachtens kann die Verlängerung des Zeichennutzungsvertrags um eine weitere Periode beantragt werden.

Tourismusbetriebe sowie Schul- und Bildungseinrichtungen sind bei einer Änderung der Vergaberichtlinie verpflichtet, innerhalb eines Jahres die für sie relevanten Änderungen und Anpassungen vorzunehmen und eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der geänderten Vergaberichtlinie abzugeben.

Alle vier Jahre ist jedenfalls ein neues Gesamtgutachten erforderlich. Basiert eine Richtlinie auf den Vergabekriterien des EU Ecolabels, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der überarbeiteten Vergabekriterien ein neues Gesamtgutachten erforderlich.

6.3 Das Umweltzeichen als Imagesignal und Verkaufspus

Das Österreichische Umweltzeichen signalisiert den Zielgruppen der ausgezeichneten Betriebe, Produkte und den Schul- und Bildungseinrichtungen eine hohe Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit bzw. eine konsequente Orientierung an Umwelt und Nachhaltigkeit. Bekanntheit und Glaubwürdigkeit sind besonders bei umweltsensiblen KonsumentInnen, Eltern und Gästen besonders hoch, was auch die Marktforschung immer wieder bestätigt.

Dabei fungiert das Umweltzeichen als „Zusatzmarke“ und wirkt als „Zusatzplus“ neben anderen wichtigen Entscheidungsfaktoren wie Preis, Service, Qualität und Marke. Das Gewicht des Umweltzeichens im Entscheidungsprozess hängt stark von der Umweltsensibilität der Zielgruppe, aber auch von der überzeugenden Positionierung des Zeichens in Werbung und PR ab. Fundierte Untersuchungen zeigen, dass es sowohl im Bereich des privaten Konsums als auch im Bereich der öffentlichen Beschaffung in Situationen wo die konkurrierenden Angebote sich die Waage halten, leicht zum entscheidenden Kriterium werden kann.

6.4 Werbesupport und wirksame Zeichenanwendung

Ausgezeichnete Produkte, Betriebe und Schulen profitieren von zahlreichen Werbemaßnahmen:

- Gratisbeiträge für Betriebe, Produkte und Bildungseinrichtungen auf Umweltzeichen-Homepage www.umweltzeichen.at sowie in zielgruppenspezifischen Publikationen
- Promotion mit Gewinnspielen auf Messen und Events sowie Werbeschwerpunkte
- Umweltzeichen-Verleihungen durch den Umweltminister.

Sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten für das Umweltzeichen-Logo sind beispielsweise:

- am Produkt, auf der Verpackung, in Produktinfos, Inseraten, Katalogen oder Internetseiten
- auf Firmen- und Schulinfos (Briefpapier, Poster, Inserate, Presseartikel, Homepage etc.)
- im Eingangsbereich des Betriebs bzw. der Bildungseinrichtung sowie im Verkaufsbereich (Regalkleber, Hänger, Infos etc.)

Weitere Tipps für LizenznehmerInnen zur optimalen Zeichenverwendung sowie einen Überblick über aktuelle Marketingaktivitäten und Möglichkeiten bietet unsere Homepage www.umweltzeichen.at.

7 TOURISMUS

7.1. Das Österreichische Umweltzeichen für Tourismusbetriebe UZTB



Der Tourismus in Österreich lebt von und mit seiner Umwelt, ein sorgfältiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist Grundlage, um die Voraussetzungen für Österreich als Tourismusland aufrecht zu erhalten.

Mit dem Österreichischen Umweltzeichen für Tourismusbetriebe wurde 1996 ein Gütesiegel geschaffen, durch dessen Erwerb Österreichs Tourismusunternehmen die Möglichkeit geboten wird, umweltbewusstes Management und soziales Handeln auch nach außen zu demonstrieren. Eigene Kriteriendokumente stehen für die Bereiche Beherbergung, Gastronomie, Camping, Schutzhütten, Reiseangebote und Green Meetings zur Verfügung.

Kriterien

Grundvoraussetzung für die Verleihung des Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Darüber hinaus gibt es einen Anforderungskatalog, der die gesamtheitliche Beurteilung des Betriebes in folgenden Bereichen vorsieht:

- Allgemeine Betriebsführung, Umweltmanagement
- Energie, Wasser, Abfall, Luft, Lärm, Büro
- Reinigung, Chemie, Hygiene
- Bauen und Wohnen, Ausstattung
- Lebensmittel, Küche
- Verkehr und Außenbereich
- Seminar und Wellness

Die verpflichtenden Grundlagen sind – abhängig von Betriebsart und Angebot – in den Muss-Kriterien dargestellt. Ergänzend dazu wird mit wählbaren Soll-Kriterien vertiefend auf die spezifische Situation des Betriebes eingegangen.

Durch die Einbindung der Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Beherbergungsbetriebe bzw. Campingdienste in den Kriterienkatalog des Österreichischen Umweltzeichens soll es Betrieben dieser beiden Betriebskategorien leichter gemacht werden, das Österreichische Umweltzeichen und das EU-Umweltzeichen in einem Prüfungsprozess zu erhalten.

Ausgebildete „Umweltzeichen-BeraterInnen“ sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erlangung des Umweltzeichens behilflich. Viele Bundesländer unterstützen diese Beratungen durch Fördermaßnahmen. Umfassende Unterlagen und Hilfsmittel zur Umsetzung der Kriterien werden bereitgestellt. Mit der Prüfungsabwicklung wurde der VKI vom Umweltministerium beauftragt. Es besteht ein bundesweiter PrüferInnenpool.

Für sein Engagement erhält der Betrieb nach positiver Prüfung die Auszeichnungsurkunde des Lebensministers sowie diverse Unterlagen. Der Betrieb ist nun berechtigt, das Umweltzeichen vier Jahre lang für seine Kommunikation zu nutzen. Danach ist eine Neuüberprüfung nach der gültigen Richtlinie notwendig, um die Zeichennutzungsdauer zu verlängern.

Kosten

Die beim Antrag zur erstmaligen Verleihung des Österreichischen Umweltzeichens zu entrichtende Antragsgebühr deckt auch die Kosten für die Erstprüfung ab. Die Jahresgebühr enthält auch die Kosten für die Folgeprüfung.

Kategorie	Antragsgebühr	Jahresgebühr
Kategorie 1	€ 350,-	€ 120,-
Kategorie 2	€ 500,-	€ 200,-
Kategorie 3	€ 650,-	€ 300,-
Kategorie 4	€ 800,-	€ 450,-

- Kategorie 1** Beherbergungsbetriebe bis 20 Betten bzw. Gastronomie bis 20 Verabreichungsplätze
- Kategorie 2** Beherbergungsbetriebe (21 bis 100 Betten) Gastronomiebetriebe 21 – 300 Verabreichungsplätze, Catering und Gemeinschaftsverpflegung, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Schutzhütten
- Kategorie 3** Beherbergungsbetriebe 101 bis 200 Betten, Gastronomie > 300 Verabreichungsplätze
- Kategorie 4** Beherbergungsbetriebe (> 200 Betten)

7.2. Das Österreichische Umweltzeichen für Reiseangebote UZRA



Mit der Entwicklung des Umweltzeichens für Reiseangebote ist Österreich internationaler Vorreiter und reagiert auf den wachsenden Markt verantwortungsvoller, umwelt- und sozialverträglicher Reisen für eine immer größer werdende Zahl sensibilisierter Kunden. Die Umweltzeichen-Richtlinie für Reiseangebote schafft dabei die Grundlage für entsprechende unabhängig geprüfte Reiseangebote.

Das gewählte Transportmittel der An- und Abreise und die Reisedistanz sind zentrale Faktoren für die Auswirkungen der Reise auf Umwelt und Klima. Destination, Unterkunft und Aktivitäten vor Ort bestimmen darüber hinaus, ob mit der Gestaltung des Reiseangebots Verantwortung für die Umwelt übernommen wird.

Daher beinhaltet die Umweltzeichen-Richtlinie Kriterien zur gesamten Reisekette:

- **An- und Abreise**
- **Unterkunft / Verpflegung**
- **Aktivitäten bzw. Mobilität vor Ort**
- **Destination / Information**

Reiseangebote im Sinne der Richtlinie sind Pauschalreisen, die zumindest die An- und Abreise (Ausnahme: Reisen innerhalb von und nach Österreich – in diesem Fall sind dafür zusätzliche Punkte aus Aktivitäten und Mobilität vor Ort verpflichtend) und die Unterkunft beinhalten, zusätzlich fließen Kriterien zur Destination, zu Aktivität und Mobilität vor Ort und zur Information in die Bewertung ein.

Um ein Reiseangebot zertifizieren lassen zu können, muss eine Gesamtmindestpunktzahl und Mindestpunktzahl pro Teilbereich erreicht werden.

Kriterien

Aufgrund der ökologischen Relevanz wird dem Bereich **An- und Abreise** am meisten Gewicht gegeben. Ein Punktesystem bewertet Reisen nach den verursachten CO₂-Emissionen pro Aufenthaltstag. Reisen mit Klima schonenden Verkehrsmitteln (wie Bahn und Bus) und längerer Aufenthaltsdauer werden positiv bewertet. Ausgeschlossen sind Reisen mit einem zu hohen CO₂-Ausstoß pro Aufenthaltstag und Flugreisen für Kurzstrecken unter 700 km oder einer Aufenthaltsdauer von weniger als sieben Tagen.

Bei der Auswahl der **Unterkünfte** werden solche mit bestehenden Umwelt-Zertifizierungen bevorzugt (Österreichisches Umweltzeichen, Europäisches Umweltzeichen, ISO, EMAS). Falls keine zertifizierten Unterkünfte vorhanden sind, besteht die Möglichkeit einer Selbstbeurteilung durch den Betrieb bzw. durch den Veranstalter anhand einer Checkliste.

Im Bereich **Aktivitäten / Mobilität vor Ort** werden bestimmte Aktivitäten grundsätzlich ausgeschlossen wie verbrennungsmotorgebundene Freizeitaktivitäten (Jeep-touren, Heliskiing), ökosystem-sensible Aktivitäten und Aktivitäten mit hohem Ressourcenverbrauch.

Bonuspunkte kann der Reiseveranstalter mit Aktivitäten zu den Themen „Natur- und Ökotourismus“ (z. B. Naturführungen), „sanfte Mobilität“ (z. B. Radtouren) und „soziokulturelle Aspekte“ (z. B. authentische Kulturveranstaltungen) sowie durch Ressourcensensibilität (kleine Reisegruppen) sammeln.

Schließlich sollten auch **Destinationen** mit Umweltbezug bevorzugt werden und zusätzlich **Informationen** zu einem umweltgerechten Verhalten bzw. zur Destination verpflichtend sein. Reisen in Krisen- und Kriegsgebiete sind von einer Auszeichnung ausgeschlossen.

Organisation

Parallel zu den Umweltzeichen-Kriterien wurde eine Software entwickelt, die Reiseveranstalter beim Erstellen von Umweltzeichen-Reiseangeboten unterstützt.

Nach einer verpflichtenden Schulung und einer unabhängigen Überprüfung der Grundvoraussetzungen können die Reiseveranstalter die nötigen Daten zum Reiseangebot unter www.umweltzeichen-reisen.at selbständig in das Internet basierende System eingeben und zertifizieren lassen. Die Software überprüft anhand eines Punktesystems sofort, ob das Angebot die Kriterien erfüllt und stellt automatisch ein Zertifikat aus. Auf diesem Weg zertifizierte Angebote werden anschließend nochmals von einer unabhängigen externen Kontrollstelle überprüft.

Als weiteres Kontrollinstrument ist eine Rückmeldemöglichkeit durch Kunden vorgeschrieben: Kunden, die eine zertifizierte Reise buchen, erhalten einen Zugangscode um ihre Erfahrungen mit dem gebuchten Reiseangebot online in das System eingeben zu können. Dadurch kann zusätzlich überprüft werden, ob die laut Umweltzeichen-Richtlinie versprochenen Punkte in der Praxis auch tatsächlich erfüllt wurden.

Kosten

Die Nutzungsgebühren entsprechen den Kosten des **Umweltzeichens für Produkte** (siehe 5.2.).

Die Website

Die Seite www.umweltzeichen-reisen.at stellt für Reiseveranstalter eine Plattform dar, auf der sie Reiseangebote zertifizieren und präsentieren können. Für den Reisekunden ist sie eine Plattform, um Reisen, die nach dem Österreichischen Umweltzeichen für Reisen zertifiziert sind, zu suchen und zu finden.

7.3. Das Österreichische Umweltzeichen für Green Meetings UZGM



Mit dem Österreichischen Umweltzeichen für „Green Meetings“ wurde ein Gütesiegel geschaffen, das umweltbewusstes Management und soziales Handeln eines Meeting-Veranstalters nach außen demonstriert. Es zeigt auf, dass ein darauf spezialisiertes Unternehmen professionell agiert und über den Tellerrand hinaus zukunftsweisend denkt und handelt. Es setzt sich für den Erhalt der Lebensgrundlagen ein und achtet auf das Wohlbefinden der Teilnehmer/innen und Mitarbeiter/innen.

Veranstaltungen im Sinne der Richtlinie

Welche Veranstaltungen können das Österreichische Umweltzeichen erhalten?

- Kongresse
- Symposien
- Wissenschaftliche oder staatliche Konferenzen
- Nationale und internationale Tagungen
- Enqueten, Foren, Kolloquien
- Firmentagungen, Business Meetings
- Generalversammlungen, Vorstandssitzungen
- Klausuren, Seminare, Fortbildungen, Workshops

Wer kann Lizenznehmer/in werden?

- PCOs (Professional Congress Organizers)
- Kongress- und Messezentren
- Convention Bureaus
- Kongress- und Seminarhotels
- Event-, Veranstaltungs-, Werbeagenturen, Stadtmarketingbüros
- Außerschulische Weiterbildungseinrichtungen

Kriterien

Anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs muss ein Meeting in den folgenden Bereichen Vorgaben erfüllen: Angebote zu umweltverträglicher Anreise, Mobilität vor Ort und CO₂-Reduktion, umweltfreundliche Unterkünfte, Auflagen für den Veranstaltungsort, das Catering und Messestandbauer, umweltfreundliche Beschaffung, Material- und Abfallmanagement, soziale Aspekte und Kommunikation.

Ergänzend dazu wird mit wählbaren Soll-Kriterien vertiefend auf die spezifische Situation wie Größe, Angebot, Ausstattung oder Lage eingegangen. Außerdem werden Besonderheiten honoriert wie beispielsweise die ausschließliche Verwendung von Bio-Lebensmitteln bei der Verpflegung, spezielle Angebote für Angehörige oder Personen mit Behinderung. Auch das durchführende Unternehmen selbst muss seine Kompetenz in nachhaltiger Büروفührung belegen

Organisation

Wenn ein/e Veranstalter/in umweltfreundliche Meetings durchführt, oder durchführen will und sich für eine Lizenz interessiert, steht an erster Stelle der Kontakt mit dem Verein für Konsumenteninformation (Adresse umseitig). Es wird der Kontakte zu einem/er Berater/in hergestellt, der/die das Unternehmen bei der Umsetzung des ersten Meetings begleitet und auf dem Weg zur Lizenzierung unterstützt. Es sind unternehmensinterne Umweltauflagen zu erfüllen, eine/n Green Meetings Beauftragte/n zu ernennen und die Mitarbeiter/innen zu informieren und teilweise zu schulen. Die Ausrichtung eines Green Meetings und die Einhaltung der diesbezüglichen Auflagen sind mit dem Auftraggeber vertraglich festzuhalten.

Das Umweltzeichen wird für vier Jahre verliehen, wenn alle Muss-Kriterien erfüllt sind, eine bestimmte Punkteanzahl aus den Soll-Vorschlägen erreicht und dies durch eine Überprüfung beim Lizenznehmer bestätigt wird. Jede Veranstaltung in der Nutzungsperiode muss in eine spezielle „Green Meeting“ online Software eingegeben und von dieser lizenziert werden. Die Veranstaltungen werden stichprobenartig kontrolliert. Nach Ablauf der vier Jahre ist eine Verlängerung der Zeichennutzung durch eine Folgeprüfung möglich.

Kosten

Die Nutzungsgebühren entsprechen den Kosten des Umweltzeichens für Produkte (siehe 5.2.).

Die Website

Die Seite www.greenmeetings.umweltzeichen.at stellt für den Veranstalter eine Plattform dar, auf der er seine Veranstaltungen zertifizieren und öffentlich präsentieren kann.

8 BILDUNG

8.1 UZSP Das Österreichische Umweltzeichen für Schulen und Pädagogische Hochschulen



Schulen können durch ökologische und pädagogische Maßnahmen nicht nur intern positive Umweltauswirkungen und qualitätssteigernde Effekte erzielen, sondern auch gleichzeitig das Umweltbewusstsein von SchülerInnen, LehrerInnen und schulinternen MitarbeiterInnen fördern. Ziel des Österreichischen Umweltzeichens für Schulen und Pädagogische Hochschulen ist es, dass sich alle im schulischen Alltag beteiligten Personengruppen für eine nachhaltige Entwicklung ihrer jetzigen und zukünftigen Lebenswelt einsetzen.

Das Österreichische Umweltzeichen für Schulen und Pädagogische Hochschulen zeichnet daher Bildungseinrichtungen für ihr besonderes Engagement in den Bereichen umweltorientiertes Handeln, Umweltbildung und Förderung eines sozialen Schulklimas aus. Neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft trägt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur diese Initiative mit.

Schulkategorien

Das Österreichische Umweltzeichen kann an folgende Ausbildungsstätten vergeben werden:

- Pflichtschulen
- Sonderpädagogische Zentren
- Berufsschulen
- Polytechnische Schulen
- Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
- Allgemein bildende höhere Schulen
- Pädagogische Hochschulen und Institutionen, die überwiegend für die Aus- und Weiterbildung von LehrerInnen zuständig sind.

Dabei beziehen sich die Kriterien sowohl auf den Standort als auch auf die Organisation. Exposituren sind daher in die Überprüfung der Konformität mit dem Österreichischen Umweltzeichen einzubeziehen. Bei „Schulzentren“ wird jede Schule gesondert evaluiert. Einzelne Ausbildungswege eines Schultyps können nicht zertifiziert werden.

KRITERIEN

Der Kriterienkatalog umfasst alle für Schulen und Pädagogische Hochschulen relevanten Bereiche und verknüpft zu gleichen Teilen Anforderungen aus dem ökologisch-technischen sowie aus dem umweltpädagogischen Bereich:

Der Kriterienkatalog setzt sich aus Muss-Kriterien, Soll-Kriterien und Zusatzinitiativen zusammen, bei den Soll-Kriterien müssen 60 % der maximal möglichen Gesamtpunkteanzahl umgesetzt werden (für Kleinstschulen 55 %).

Dabei werden Anforderungen an folgende zehn Bereiche gestellt:

- Umweltmanagement, Information und Soziales
- Umweltpädagogik
- Gesundheitsförderung, Ergonomie und Innenraum
- Energienutzung und -einsparung, Bauausführung
- Verkehr und Mobilität
- Beschaffung und Unterrichtsmaterialien
- Ernährung inklusive Speisen- und Getränkeangebote
- Chemische Produkte und Reinigung
- Wasser, Abwasser, Abfallvermeidung und -reduktion
- Außenraum

Bei der Einführung des Österreichischen Umweltzeichens besteht auch die Möglichkeit eines Stufenmodells. Dabei müssen beim Erstantrag die Anforderungen in den Bereichen Umweltmanagement, Information und Soziales, Umweltpädagogik, Energienutzung und -einsparung, Bauausführung, Außenbereich (falls an der Schule vorhanden) sowie drei weitere Bereiche gewählt werden. Die Anforderungen der restlichen Themengebiete müssen bis zur nächsten Überprüfung in vier Jahren umgesetzt werden.

Organisation

Österreichweit gibt es Umweltzeichen-BeraterInnen- und -PrüferInnen. Einige Bundesländer unterstützen die Beratungen durch Fördermaßnahmen. Weiters steht den Schulen ein Umsetzungsleitfaden zur Verfügung. Mit der Prüfungsorganisation und Stellungnahme zu Prüfungsberichten wurde der VKI beauftragt.

Kosten

Die Schulen und Pädagogischen Hochschulen sind von der Zeichen-Nutzungsgebühr befreit. Die Prüfungsgebühren betragen für die Schulen je nach Schultyp:

Gruppe 1: Volksschulen und Sonderschulen	€ 300,-
Gruppe 2: Hauptschulen, Allgemeinbildende höhere Schulen, Berufsbildende Schulen (Berufsschulen, mittlere und höhere Schulen) ohne Werkstätten und/oder Lehrküchen	€ 450,-
Gruppe 3: Berufsbildende Schulen (Berufsschulen, mittlere und höhere Schulen) mit Werkstätten und/ oder Lehrküchen	€ 600,-

Die Gebühren beinhalten die Vor- und Nachbereitung, die Prüfung vor Ort und die Fahrtkosten. Bei positivem Prüfgutachten können die Prüfungsgebühren vom Bildungsförderungsfonds für Gesundheit und nachhaltige Entwicklung refundiert werden. Nähere Informationen dazu unter www.umweltbildung.at.

8.2 UZAB Das Österreichische Umweltzeichen für Außerschulische Bildungseinrichtungen



Bildungseinrichtungen, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, wollen Lehrende, nichtlehrende MitarbeiterInnen und KundInnen dazu anregen, für sich und ihr Handeln Verantwortung zu übernehmen und im Sinne einer nachhaltigen Zukunft tätig zu werden. Das Österreichische Umweltzeichen zeichnet Bildungseinrichtungen aus, die den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung als Leitbild für eine zukunftsfähige Entwicklung gerecht werden. Vorsorgendes Umweltmanagement und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind die zentralen Anforderungen dieser Umweltzeichen-Richtlinie. Bildungseinrichtungen können durch eine Ist-Analyse ihrer Umweltsituation und des Bildungsprogramms sowie den daraus folgenden Zielen und Verbesserungs-Maßnahmen eine erhebliche Qualitätssteigerung erreichen.

Voraussetzungen

- Die Bildungseinrichtung muss über ein eigenes Bildungsprogramm verfügen (es können auch Teilorganisationen bzw. einzelnen Studiengänge zertifiziert werden, wenn intern und extern klar kommuniziert wird, für welche Standorte inklusive Bildungsprogramm das Österreichische Umweltzeichen vergeben wird).
- Die Bildungsangebote sind für alle Interessenten frei zugänglich
- Ein ausschließliches Angebot an informeller Bildung (z. B. Beratungsinstitutionen) sowie Universitäten oder Kindergärten können nicht zertifiziert werden.

Kriterien

Der Anforderungskatalog umfasst Muss-Kriterien aus den Bereichen Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Umweltmanagement.

Die Kriterien aus dem Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung gliedern sich wie folgt:

1. Klare Positionierung der Bildungseinrichtung durch ein Leitbild
2. Verantwortung bzw. Zuständigkeit für das Umweltzeichen
3. Sicherung der Qualität (Organisation und Bildungsprogramm)
4. Inhalte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
5. Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (Berücksichtigung sozialer Aspekte innerhalb der Bildungseinrichtung gemäß den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit)
6. Information und Kommunikation des gesetzten Maßnahmen des Umweltzeichenprogramms
7. Vernetzung und Partnerschaften (Kooperationen mit regionalen, nationalen oder internationalen Partnern zum Thema nachhaltige Entwicklung und/oder Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Die Kriterien aus dem Bereich Umweltmanagement gliedern sich in:

1. Umweltmanagement allgemein (Ist-Analysen, Maßnahmenpläne, kontinuierliche Verbesserung und Evaluation, Regelungen für unterschiedliche Standortverhältnisse)
2. Energie und Bauausführung
3. Wassernutzung
4. Abfallmanagement
5. Mobilitätsmanagement
6. Beschaffungsmanagement

Zusätzlich zu den zu erfüllenden Muss-Kriterien hat die Bildungseinrichtung die Möglichkeit, weitere Sollpunkte durch umgesetzte Eigeninitiativen zu erreichen. Die zu erreichende Mindestpunktzahl von 30, 21 oder 15 Punkten ist abhängig davon, ob für die Bildungseinrichtung ein Eigentums-, bzw. unbefristetes Hauptmietverhältnis besteht oder ob eine lang- oder eine kurzfristige Mietdauer gegeben sind. Bei der Erstprüfung sind alle Kriterien umzusetzen und Maßnahmenpläne festzulegen. Bei der Folgezertifizierung nach vier Jahren werden neuerlich alle Kriterien überprüft, insbesondere jedoch die Umsetzung der bei der Erstprüfung festgelegten Maßnahmen sowie die fortlaufenden bzw. aufbauenden Kriterien.

Organisation

Österreichweit stehen für Beratung und Prüfung eigens ausgebildete Umweltzeichen-BeraterInnen und -PrüferInnen zur Verfügung.

Sie sollen sowohl als BeraterInnen während der Umsetzung des Österreichischen Umweltzeichens fungieren, als auch Prüfungen vornehmen. BeraterIn und PrüferIn einer Bildungseinrichtung kann jedoch nicht dieselbe Person sein. Die Liste der qualifizierten BeraterInnen ist im Lebensministerium und im Verein für Konsumenteninformation erhältlich.

Die Prüfung wird durch den VKI organisiert und erfolgt durch unabhängige PrüferInnen. Nach der positiven Beurteilung wird das Österreichische Umweltzeichen für einen Zeitraum von vier Jahren verliehen.

Kosten

Für den Antrag, die Erstprüfung sowie die Zeichennutzung werden die Kosten je nach MitarbeiterInnenanzahl der Bildungseinrichtung berechnet.

		Antragsgebühr	Jahresgebühr
Kategorie I:	bis 9 MA	590 Euro	350 Euro
Kategorie II:	9 bis 29 MA	860 Euro	500 Euro
Kategorie III:	> 30 MA	1130 Euro	700 Euro

10 VERÖFFENTLICHTE RICHTLINIEN

UZ-Nr.	Produktgruppe bzw. Dienstleistung	Datum der RL
UZ 01	Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke	1. Juli 2014
UZ 02	Grafisches Papier	1. Jän 2013
UZ 04	Hygienepapiere aus Altpapier	1. Jän 2013
UZ 05	Haushaltskühl- und Gefriergeräte (Ecolabel)	1. Juli 2012
UZ 06	Holzmöbel	1. Juli 2014
UZ 07	Holz bzw. Holzwerkstoffe	1. Juli 2015
UZ 08	Waschmaschinen	1. Juli 2012
UZ 11	Wiederaufbereitete Toner-Module und Tinten-patronen	1. Juli 2013
UZ 14	Schmierstoffe	1. Juli 2015
UZ 15	Sonnenkollektoren	1. Jän 2012
UZ 16	Bürogeräte mit Druckfunktion	1. Jän 2013
UZ 17	Wandfarben	1. Juli 2014
UZ 18	Produkte aus Recyclingpapier	1. Jän 2013
UZ 19	Handgeschirrspülmittel (Ecolabel)	1. Juli 2015
UZ 20	Maschinengeschirrspülmittel (Ecolabel)	1. Jän 2015
UZ 21	Waschmittel (Ecolabel)	1. Jän 2015
UZ 24	Schadstoffarme Druckerzeugnisse	1. Jän 2013
UZ 25	Kompostierbare Papiersäcke für biogene Abfälle	1. Jän 2013
UZ 26	Mehrweggebinde für Getränke und andere flüs-sige Le-bensmittel	1. Jän 2013
UZ 27	Umweltorientierte Fahrausweise	1. Jän 2012
UZ 28	Standortgebundene Holzspielgeräte und Gartenmöbel	1. Jän 2012
UZ 29	Kompostierbare Blumenarrangements und Kränze	1. Juli 2014
UZ 30	Allzweckreiniger und Reinigungsmittel für sanitä-re Ein-richtungen (Ecolabel)	1. Juli 2015
UZ 32	Torffreie Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe	1. Juli 2015
UZ 33	Wasser- und energiesparende Sanitärarmaturen	1. Juli 2013
UZ 34	Bürostühle und Bürodrehstühle	1. Juli 2015
UZ 37	Holzheizungen	1. Jän 2012
UZ 38	Brennstoffe aus Biomasse (Briketts, Pellets)	1. Jän 2013
UZ 39	Mineralische Bauprodukte	1. Juli 2012
UZ 41	Kanalrohre aus Kunststoff	1. Juli 2013

UZ-Nr.	Produktgruppe bzw. Dienstleistung	Datum der RL
UZ 43	Wärmedämmstoffe aus fossilen Rohstoffen	1. Juli 2013
UZ 44	Wärmedämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	1. Juli 2015
UZ 45	Wärmedämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen	1. Jän 2015
UZ 46	Grüner Strom	1. Jän 2013
UZ 47	Energiesparlampen (Ecolabel)	1. Jän 2015
UZ 48	Gartengeräte	1. Juli 2013
UZ 49	Grüne Fonds	1. Jän 2012
UZ 50	Energie-Contracting	1. Juli 2014
UZ 51	Zierpflanzen	1. Jän 2014
UZ 52	Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukte	1. Jän 2014
UZ 53	Tapeten (Blauer Engel)	1. Jän 2014
UZ 54	Polstermöbel (Blauer Engel)	1. Jän 2014
UZ 55	Matratzen (Ecolabel)	1. Jän 2015
UZ 56	Fußbodenbeläge	1. Jän 2015
UZ 57	Büro- und Schulartikel	1. Juli 2015
UZ 58	Körperseifen, Shampoos und Hairconditioner	1. Jän 2012
UZ 59	Fahrschulen	1. Juli 2013
UZ 60	Digitale Schnurlostelefone	1. Juli 2014
UZ 61	Gartenzubehör	1. Jän 2014
UZ 62	Green Meetings	1. Juli 2014
UZ SB	Schulen und Pädagogische Hochschulen	1. Juli 2014
UZTB	Tourismusbetriebe Beherbergungsbetriebe, Gastronomiebetriebe und Schutzhütten	1. Jän 2014
UZTB_C	Tourismusbetriebe für Campingplätze	1. Jän 2014
UZ AB	Außerschulische Bildungseinrichtungen	1. Juli 2013
UZ RA	Reiseangebote	1. Apr. 2012

Stand Juni 2011

11 KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

www.umweltzeichen.at
info@umweltzeichen.at

Für fachliche Auskünfte und Infomaterialbestellungen stehen Ihnen jederzeit gerne folgende Einrichtungen zur Verfügung:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ing. Josef Raneburger (Produkte) josef.raneburger@lebensministerium.at

Dr. Regina Preslmair (Tourismus) regina.preslmair@lebensministerium.at

DI Elvira Kreuzpointner (Tourismus/Bildung) elvira.kreuzpointner@lebensministerium.at

Elisabeth Schneider (Bildung) elisabeth.schneider@lebensministerium.at

Tel.: (+431) 515 22-1656; Fax: (+431) 515 22-7649
1010 Wien, Stubenbastei 5

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Dr. Günther Pfaffenwimmer (Bereich Schulen)

guenther.pfaffenwimmer@bmukk.gv.at

Tel.: (+431) 53120-2532
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

DI Christian Kornherr (Koordination), ckornherr@vki.at

DI Otto Fichtl (Tourismus), ofichtl@vki.or.at

DI Arno Dermutz (Bildung), adermutz@vki.or.at

Tel.: (+431) 588 77-254 bzw. -235; Fax-DW: -99255
1060 Wien, Linke Wienzeile 18

